



II-10376 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/1-4-90

4790 IAB

1990 -03- 15

zu 4932/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Höchtl und Kollegen vom
26. Jänner 1990, Nr. 4932/J-NR/1990,
"einheitliche Telefongebühren für die
Gemeinde Preßbaum"

Ihre Fragen

"Sind Sie bereit, die Postdirektion für Wien, Nieder-
österreich und Burgenland anzuweisen, daß für alle Telefon-
benutzer der Gemeinde Preßbaum die Ortsgesprächsgebühr in
Relation zu Wien gilt?"

"Wenn nein, warum nicht?"

"Welche Gründe waren bisher für die unterschiedliche Be-
handlung der beiden Ortsteile der Gemeinde Preßbaum hin-
sichtlich der Gesprächsgebühren maßgeblich?"

darf ich wie folgt beantworten:

Das österreichische nationale Telefonnetz ist - wie alle
Telefonnetze der Welt - hierachisch aufgebaut. Es besteht aus
Ortsnetzen, innerhalb dessen alle Fernsprechteilnehmer an ein
oder mehrere zugehörige Ortsämter angeschlossen sind, aus
Verbundämtern, an die mehrere Ortsnetze herangeführt sind und
in der obersten Hierarchie aus Netzgruppenämtern, an die
jeweils mehrere Verbundämter angeschlossen sind. Für den
Aufbau dieser hierachischen Ordnung bzw. die Vernetzung der
einzelnen Vermittlungsstellen sind regionale, betriebliche,

- 2 -

vor allen Dingen aber technische Gründe, wie Sicherstellung einer ausreichenden Sprechqualität, maßgeblich. Diese Strukturen sind historisch gewachsen. Sie bestehen praktisch seit es "das Telefon" gibt und stellen das Ergebnis von jahrzehntelangen Investitionen im Ausmaß von vielen Milliarden Schilling dar.

Die Telefonteilnehmer in Rekawinkel gehören zum Ortsnetz Eichgraben, zum Verbundamtsbereich Neulengbach und zum Netzgruppenbereich St. Pölten. Die Telefonteilnehmer von Preßbaum zum Verbundamts- und Netzgruppenbereich Wien.

Nach § 13 Abs. 4 der Fernmeldegebührenordnung ist für die Berechnung der Entfernung zwischen Vermittlungsstellen, die verschiedenen Netzgruppenbereichen angehören, die Lage der Verbundämter maßgeblich, für die Entfernungsberechnung zwischen Vermittlungsstellen, die innerhalb desselben Netzgruppenbereiches liegen, die Lage der Vermittlungsstellen.

Für die Entfernungsberechnung zwischen Rekawinkel und Wien ist, da es sich um verschiedene Netzgruppenbereiche handelt, die Lage der zugehörigen Verbundämter maßgeblich. Die Entfernung zwischen dem betreffenden Verbundamt Neulengbach und dem Verbundamt Wien beträgt mehr als 25 km. Andererseits liegt Preßbaum innerhalb des Verbundamtsbereiches Wien, sodaß für Gespräche nach Wien die Ortsgesprächsgebühr zur Verrechnen ist.

Das derzeit schrittweise in Einführung befindliche digitale rechnergesteuerte Telefonsystem weist eine Reihe von Vorteilen auf, die auch eine andere Entfernungsberechnung für die Vergebühr von Telefongesprächen nicht ausschließt. Entsprechend der Durchdringung dieser neuen Technologie im österreichischen Telefonnetz - jedenfalls in den 90er Jahren - wird die österreichische Post die gegenständliche Vergebühr im Sinne der Anfrage neuerlich prüfen.

Wien, am 13. März 1990

Der Bundesminister

